



Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Badreiniger-Pulver

UFI-Code

VN4H-GPQE-E416-U7F0

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Sanitärreiniger für private Verwender.

Nicht zur Verwendung geeignet

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Washo AG

Straße
Marktgasse 8
6340 Baar
Schweiz

Telefon
041 511 76 41

E-Mail
info@washo.ch

Webseite
<https://www.washo.ch/>

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer

145 - Tox Info Suisse

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierung

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege

Gefahrenhinweise

H319, H335

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß örtlichen, regionalen, nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusatzinformation

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: Citronensäure

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. Index Nr.	Konz.	Klassifizierung	H-Satz M Faktor akut M Faktor chronisch	Anmerkungen
Citronensäure	77-92-9 201-069-1 01-2119457026-42-xxxx -	60 - <80%	Eye Irrit. 2, STOT SE 3 - resp. tract irrit.	H319, H335 - -	-
Natriumcarbonat	497-19-8 207-838-8 01-2119485498-19-xxxx 011-005-00-2	5 - <10%	Eye Irrit. 2	H319 - -	-
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze	68955-19-1 273-257-1 01-2119490225-39-xxxx -	1 - <3%	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3	H315, H318, H412 - -	Eye Dam./Irrit. 2: 10 - < 20 % Eye Dam./Irrit. 1: >= 20 %
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotridecylether, Block	196823-11-7 677-779-4 - -	0.5 - <1%	Eye Irrit. 2	H319 - -	-

Sonstige Stoffinformationen

Der vollständige Text der in diesem Abschnitt genannten H-/EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Badreiniger-Pulver

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Informationen für Ärzte

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mit sofort auftretenden Wirkungen ist nach anhaltender Exposition zu rechnen.

Einatmen

Reizung und/oder Verätzung der Atemwege.

Hautkontakt

Hautreizung

Augenkontakt

Augenreizung

Verschlucken

Magen-/Darmstörungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Maßnahmen bei einem Brand

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur Lagerung und Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur Exposition und persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zu inkompatiblen Materialien siehe Abschnitt 10.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.

Allgemeine Hygiene

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kühl und trocken aufbewahren.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe)

Im Originalbehälter lagern.

Lagertemperatur: 10°C bis 40°C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2: Sanitärreiniger

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

DNEL/DMEL

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Exposition	Wert	Population	Auswirkungen
Natriumcarbonat (497-19-8/207-838-8)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	10 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Natriumcarbonat (497-19-8/207-838-8)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	5 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	DNEL	Chronisch (langfristig) Dermal	4060 mg/kg	Arbeitnehmer	Systemisch
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	285 mg/m ³	Arbeitnehmer	Systemisch
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	DNEL	Chronisch (langfristig) Dermal	2440 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	85 mg/m ³	Verbraucher	Systemisch
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	DNEL	Chronisch (langfristig) Oral	24 mg/kg	Verbraucher	Systemisch

PNEC/PEC

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Süßwasser	0.44 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Meerwasser	0.044 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Kläranlage	1000 mg/l
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	34.6 mg/kg
Citronensäure	PNEC	Sediment (Salzwasser)	3.46 mg/kg

Badreiniger-Pulver

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
(77-92-9/201-069-1)			
Citronensäure (77-92-9/201-069-1)	PNEC	Boden	33.1 mg/kg
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Süßwasser	0.098 mg/l
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Meerwasser	0.0098 mg/l
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Kläranlage	6.8 mg/l
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	3.45 mg/kg
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	0.345 mg/kg
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Boden	0.631 mg/kg
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze (68955-19-1/273-257-1)	PNEC	Intermittierende Einleitungen	0.15 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz

Chemikalienbeständige Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Anderer Hautschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

Atemschutz

Diese Art der persönlichen Schutzausrüstung ist unter normaler und vorhersehbarer Verwendung des Produkts nicht notwendig.

Thermische Gefährdungen

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltbelastung

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Pulver

Farbe

Rosa

Geruch

Frischer Duft

Geruchsschwelle

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht anwendbar.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht anwendbar.

Entflammbarkeit

Nicht anwendbar.

Untere und obere Explosionsgrenze

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

pH

2.8 - 3.1

Methode

1 % Wässrige Lösung

Kinematische Viskosität

Nicht anwendbar.

Viskosität, dynamisch

Nicht anwendbar.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslich

Badreiniger-Pulver

Wasserlöslichkeit

vollkommen löslich

n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Dampfdruck

Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Relative Dichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Relative Dampfdichte

Nicht anwendbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht anwendbar.

Explosive Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine explosiven Eigenschaften.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine oxidierenden Eigenschaften.

VOC %

< 3 %

Partikeleigenschaften

Dieses Produkt/Gemisch enthält keine Nanomaterialien und Nanoformen im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Badreiniger-Pulver

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.
 Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel , Starke Säuren und starke Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für Informationen zu Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5.
 Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dos- ideskriptor	Wert / Dosis	Belastung- sweg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkun- gen
Citronensäure 77-92-9 / 201- 069-1	LD50	5.400 mg/kg	Oral	-	Maus	OECD 401	ECHA
Citronensäure 77-92-9 / 201- 069-1	LD50	>2.000 mg/kg	Dermal	-	Ratte	OECD 402	ECHA
Natriumcar- bonat 497-19-8 / 207-838-8	LD50	2.800 mg/kg	Oral	-	Ratte	-	-
Natriumcar- bonat 497-19-8 / 207-838-8	LD50	>2.000mg/kg	Dermal	-	Kaninchen	-	-
Natriumcar- bonat 497-19-8 / 207-838-8	LC50	2.300 mg/m ³	Inhalativ	2h	Ratte	-	-
Oxiran, Methyl-, Poly- mer mit Oxir- ane, Monoiso-	LD50	> 2.000 mg/kg	Oral	-	Ratte	OECD 423	-

Badreiniger-Pulver

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dos- isdeskriptor	Wert / Dosis	Belastung- sweg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie	Anmerkun- gen
tridecylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4							
Schwe- felsäure, Mono-C12-18- alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	LD50	> 2.000 mg/kg	Oral	-	-	berechnet	-
Schwe- felsäure, Mono-C12-18- alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	LD50	> 2.000 mg/kg	Dermal	-	Kaninchen	-	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
 Verursacht schwere Augenreizung.

Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Genotoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atem-
 wege
 Kann die Atemwege reizen.

Badreiniger-Pulver

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen.

Akute Toxizität Fische

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie	Bemerkung
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	440 mg/l	48 h	Leuciscus idus	OECD 203	ECHA
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	LC50	300 mg/l	96h	Lepomis macrochirus	-	-
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotridecylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	LC50	>1 - 10 mg/l	96h	Brachydanio rerio	OECD 203	-
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	LC50	> 10 - 100 mg/l	96 h	Cyprinus carpio (Karpfen)	-	-

Akute Giftigkeit für Algen

Badreiniger-Pulver

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	EC50	> 10 - 100 mg/l	72 h	Algen

Akute Toxizität Krebstier

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Citronensäure 77-92-9 / 201-069-1	LC50	1.535 mg/l	24 h	Daphnia magna	ECHA
Natriumcarbonat 497-19-8 / 207-838-8	EC50	200-227 mg/l	48h	Ceriodaphnia dubia	-
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	EC50	> 10 - 100 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	-

Toxizität Mikro-/Makroorganismus

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie
Oxiran, Methyl-, Polymer mit Oxirane, Monoisotridecylether, Block 196823-11-7 / 677-779-4	EC20	>10 - 100 mg/l	30 min	Belebtschlamm	OECD 209
Schwefelsäure, Mono-C12-18-alkylester, Natriumsalze 68955-19-1 / 273-257-1	EC0	> 100 mg/l	-	Pseudomonas putida	-



Badreiniger-Pulver

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch / Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt / Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Leere Behälter örtlichen Abfallverwertern zum Recycling oder zur Beseitigung übergeben.

Verunreinigte Verpackungen / Folien: Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Sonstiges

Nicht zutreffend

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)

Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII: < 5 % nichtionische Tenside, anionische Tenside, Polycarboxylate , Phosphonate, . Enthält: Duftstoffe

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV: nicht anwendbar

Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII: nicht anwendbar

Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC): nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR)

Wirkstoffe: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 (Explosivstoffe)

Beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Anhang I: nicht anwendbar

Meldepflichtige Ausgangsstoffe gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Richtlinie 2011/65/EU (ROHS 2)

Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)

Persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Seveso-Gefahrenkategorie: nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Zusätzlich alle nationalen und örtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Chemikalien beachten.

Chemikaliengesetz (ChemG): Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Chemikalienverordnung (ChemV): die Zubereitung ist gemäss ChemV eingestuft und gekennzeichnet.

VOC-Anteil (VOCV): < 3 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Badreiniger-Pulver

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ADN - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR - Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
CAS - Chemical Abstract Service
CLP - Classification, Labelling and Packaging
DMEL - Derived Minimum Effect Level
DNEL - Derived no effect level
EC50 - Half maximal effective concentration 50%
GHS - Globally Harmonised System
IATA - International Air Transport Association
IMDG - International Maritime Dangerous Goods
LC50 - Lethal concentration 50%
LD50 - Lethal dosis 50 %
MARPOL - International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
PBT - Persistent, bioaccumulative and toxic substance
PEC - Predicted Environmental Concentration
PNEC - predicted no effect concentration
REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID - Reglement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses
SVHC - Substance of very high concern
vPvB - Very persistent, very bioaccumulative substance

Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

REACH-Registrierungsdossiers
ECHA C&L - Inventory
Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Bewertungsmethoden für die Einstufung

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode

Begriffsbedeutung

Eye Irrit. 2 - Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
STOT SE 3 - resp. tract irrit. - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege
Skin Irrit. 2 - Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3 - Gewässergefährdend — chronisch gewässergefährdend der Kategorie 3
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- in Übereinstimmung mit der CH-ChemV
813.11

Revisionsnummer: 1.1
Erstellungsdatum: 2023-05-31
Ersetzt 2023-05-03
Sicherheitsdatenblatt:

Badreiniger-Pulver

Sonstige Informationen

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anmerkungen des Herstellers

Haftungsausschlußklausel: Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.